Der Hintergrund

Alpweiden sind teilweise durch jahrhundertelange, konstante landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Meist wurde der Wald zurückgedrängt und auf den gewonnenen Flächen im Sommer das Vieh «gesömmert». Die Alpweiden liegen oft in Höhenlagen, auf denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gar nicht möglich ist. Die Böden von Alpweiden variieren in der Regel stark in ihrer kleinräumigen Struktur und ihrem Nährstoffgehalt. Deshalb hat sich dort eine grosse Vielfalt von spezialisierten Pflanzenund Tierarten entwickelt. Beispiele sind Pflanzen wie Edelweiss, Arnika oder Männertreu. Diese bieten zahlreichen Insektenarten Nahrung und Lebensraum.

Für den Erhalt der Alpweiden ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in der langjährigen Tradition notwendig. Das Beweiden der Alpweiden im Sommer verhindert das Aufkommen von Sträuchern oder Wald. Die Bewirtschaftung muss aber extensiv erfolgen. Die Düngung von Alpweiden soll mit alpeigenem Dünger erfolgen, d.h. es soll grundsätzlich kein alpfremder Dünger zugeführt werden. Bereits eine einmalige Düngergabe kann die standorttypische Vegetation unwiederbringlich verändern. In der Regel steigt dadurch der Anteil an Gräsern und Blütenpflanzen werden verdrängt. Ein zu hoher Anteil an Gräsern mindert zudem den landwirtschaftlichen Wert der Alpweiden, da diese an Trittfestigkeit und Erosionsschutz verlieren. Zudem verringert sich die Flexibilität für die Beweidung, weil gedüngte Pflanzenbestände rascher überständig und zäh werden.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.





Zufuhr von Fremddünger auf Alpen

Einzuhaltende Regel

Auf Alpweiden in Sömmerungsgebieten darf grundsätzlich kein alpfremder Dünger zugeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen: Art. 30 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV).

Erläuterungen

Alpweiden in Sömmerungsgebieten: Als Alpweiden in Sömmerungsgebieten gelten jene Flächen, die ausschliesslich der Weidenutzung zur Sömmerung von Tieren dienen.

Dünger: Als Dünger gelten Gülle, Mist und Kompost sowie mineralischer bzw. Kunstdünger.

Zufuhr von Futter: Eine vorübergehende und beschränkte Zufütterung ist zulässig, um wetterbedingte Ausnahmesituation zu überbrücken. Zudem darf für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe eine beschränkte Menge an Futter auf die Alp zugeführt werden.

Anwendung der Regel in der Praxis

Bezeichnung der Sömmerungsgebiete: Welche Gebiete als Sömmerungsgebiete gelten, ergibt sich aus dem sogenannten landwirtschaftlichen Produktionskataster. Dieser kann im Internet über die kantonalen Geodaten (www.geoportal.ch) eingesehen werden.



Ausnahmen: Die Zufuhr von alpfremdem Dünger kann auf Antrag hin bewilligt werden, wenn dies zur Erhaltung des Pflanzenbestandes notwendig ist (z.B. Verhindern einer Versauerung des Bodens). Zuständig für das Erteilen der Bewilligung ist das kantonale Amt für Umwelt und Energie. Auf mageren Wiesen und Weiden (z.B. Borst- und Blaugrasweiden und trockene oder nasse Standorte) ist die Zufuhr von alpfremdem Dünger insbesondere wegen des wertvollen Pflanzenbestandes ausgeschlossen. Auf jeden Fall nicht zulässig ist die Zufuhr von Gülle, mineralischem Dünger und Kompost.

Verstösse melden

Das Einhalten der Regel ist Voraussetzung dafür, dass Landwirte Sömmerungsbeiträge erhalten. Verstösst ein Landwirt gegen die Regel und bringt ohne Bewilligung alpfremden Dünger auf einer Alpweide aus, können ihm die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. c der Direktzahlungsverordnung). Mögliche Verstösse können direkt dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Die Kontaktadresse lautet:

Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen Abteilung Direktzahlungen Unterstrasse 22 9001 St. Gallen

info@landwirtschaft.sg.ch

Die Meldung sollte enthalten:

- genaue Lokalisierung der betreffenden Alp (Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)
- Beweisfotos

Bringt ein Landwirt Gülle oder Mist auf einer Alpweide aus, kann es sich auch um alpeigenen Dünger vom Alpstall handeln. Eine Meldung an das Landwirtschaftsamt sollte daher erst erfolgen, wenn begründete Hinweise auf die Zufuhr von alpfremdem Dünger bestehen. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn ein Landwirt Gülle oder Mist vom Tal auf die Alp führt.